



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Cartwright über die Constitution des Papst-Conclaves.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Anzahl derselben und der notorisch mangelhaften Beschaffenheit der meisten geistlichen und sehr vieler Staatsgymnasien ließe sich darüber noch hinwegsehen, — daß ihnen das Oeffentlichkeitsrecht entzogen und jede Staatsunterstützung versagt werde, muß man deshalb verlangen, weil die Jesuiten das Gesetz nichtachten und ganz besonders dazu beigetragen haben, daß andere geistliche Gymnasien, welche anfänglich den freiwillig übernommenen Verpflichtungen nachkamen, dem Beispiel dieses Ordens folgten und nach erlangtem Oeffentlichkeitsrecht und erworbener Staatsunterstützung den Staatsgesetzen Hohn sprachen. Wird dem nicht gesteuert, so wird und muß binnen kurzem ein vollständiger Verfall der geistlichen, d. h. der Hälfte aller österreichischen Gymnasien eintreten.

Cartwright über die Constitution des Papst-Conclaves.

On the constitution of Papas Conclaves. By W. G. Cartwright. Edinburgh, Edmondstone und Douglas, 1868.

Herr Cartwright bezeichnet es als seinen Vorwurf, die gesetzlichen Bestimmungen und hergebrachten Gewohnheiten, oder wie er es selbst nennt, die Constitution der Papst-Conclave's vorzutragen. Er beansprucht kein weiteres Verdienst, als einen verworrenen Stoff auf seine einfachen Grundzüge zurückgeführt und den Inhalt vieler schwerfälligen Folianten in einem lesbaren Bande von wenig mehr als 200 Seiten dargestellt zu haben. Hätte er nichts mehr gethan als er verspricht, so würden wir ihm zum Danke verpflichtet sein. Er gibt aber mehr.

In Rom und überhaupt auf dem Continent eben so sehr zu Hause als in London und England, und mit leitenden Staatsmännern in ununterbrochenem, unmittelbarem Verkehr, ist es ihm nicht schwer geworden, seinem Gegenstande eine vorherrschend praktische, aus der unmittelbaren Anschauung hervorgehende Behandlung zu geben, die aus Büchern allein nicht gelernt werden kann. In der That, er selbst erzählt es uns, daß die äußere Veranlassung erst eines Artikels in der North-British-Review und dann dieses Buches der Fall des Cardinals Andrea gewesen ist.

Cardinal Andrea verließ im Juni 1864 Rom gegen den Willen des Papstes und ging nach Neapel, wo er von den Anhängern König Victor Emanuels unter großen Demonstrationen als italienischer Patriot begrüßt wurde. Der Papst rief ihn natürlicherweise augenblicklich zurück. Da Andrea aber diesem Rufe keine Folge gab, wurde er durch ein Breve vom 29. Sep-

tember 1867 aller seiner Rechte als Cardinal und namentlich seines Stimmrechtes bei künftigen Papstwahlen verlustig erklärt.

Hat der Papst das Recht, einen Cardinal seines Stimmrechtes zu berauben? Herr Cartwright antwortet: nein. Dieses Stimmrecht, sagt er, ist bisher als so heilig angesehen worden, daß es durch Ausnahmsgesetze geschützt ist und nach canonischem Rechte die einzige Schranke päpstlicher Allgewalt bildet. Keine Censur, kein Interdict, keine Excommunication kann einem Cardinal sein Stimmrecht im Conclave nehmen. (S. 131.) An einem andern Orte führt unser Autor aus, daß ein Cardinal zu allen gesetzlichen Strafen und zum Tode von der Hand des Henkers verurtheilt werden kann, aber so lange er lebt das Recht behält, bei vorkommender Papstwahl mitzustimmen. Diese Bestimmung, heißt es weiter, scheint so wenig mit dem Begriffe unbeschränkter geistlicher Macht in Uebereinstimmung zu stehen, daß selbst wohlunterrichtete Katholiken auf den ersten Anblick an ihr zu zweifeln geneigt sein dürften. Und doch ist sie kein antiquirtes Curiosum, das man in alten halb verwetterten Gesetzbüchern zu suchen hat, sondern römische Canonisten legen ihr noch heute volle Giltigkeit bei.

Die Gründe, auf die Herr Cartwright sich stützt, sind die folgenden. Papst Bonifacius VIII. degradirte im Jahre 1297 die Cardinäle Jacob und Peter Colonna und erklärte sie ihres Stimmrechtes verlustig. Von der nächsten Papstwahl wurden sie in der That ausgeschlossen. Der Fall erregte aber so tiefen Unwillen, und die Folgen einer Möglichkeit, mißliebige Cardinäle von der Wahl auszuschließen, erschienen so bedenklich, daß Papst Clemens V. dreizehn Jahre später beide Cardinäle wieder in alle ihre Gerechtfame einsetzte und bei der Gelegenheit feierlich erklärte, daß künftighin kein Cardinal, aus welchem Grunde es auch sei, seines Stimmrechtes im Conclave beraubt werden könne. Pius IV. und Gregor XV. (im 16. und 17. Jahrhundert) wiederholten und erneuerten diese Bestimmung, die bis zum Erlasse des Breve von Pius IX. gegen Cardinal Andrea unverbrüchlich gehalten ist, trotz mehrerer Versuche, sie zu brechen. Im Jahre 1517 nämlich wurden die Cardinäle Petrucci, Saoli und Soderini eines Mordversuches gegen Papst Leo X. angeklagt. Petrucci wurde im Castel St. Angelo strangulirt, Saoli und Soderini dagegen wurden degradirt und ihres Stimmrechtes beraubt. Als Leo X. indessen den Fall ruhiger erwog, setzte er die beiden letzteren Cardinäle wieder in ihre Würden ein, und sie haben bei den folgenden Papstwahlen gestimmt. Soderini wurde unter Adrian VI. neuer Staatsverbrechen beschuldigt und in der Engelsburg in Haft gehalten. Ueberdies erließ Adrian noch auf seinem Todtbette eine Bulle, in der er strenge anbefahl, daß Soderini unter keinen Umständen das Gefängniß verlassen und somit an der Papstwahl keinen Antheil nehmen sollte. Die Bulle wurde aber von den

Cardinälen ohne Weiteres bei Seite gesetzt, und Soderini votirte nicht allein mit, sondern erhielt selbst zahlreiche Stimmen. Am interessantesten ist aber der Fall des Cardinal Coscia. Cardinal Coscia war wegen gemeiner Verbrechen degradirt, seines Stimmrechtes beraubt und zu zehn Jahren Gefängniß nebst anderen entehrenden Strafen verurtheilt worden. Papst Clemens XII (Corsini), der an der Schuld von Coscia nicht den geringsten Zweifel hatte und die Strafen vollständig gerechtfertigt fand, hatte dennoch Bedenken, ob seine Ausschließung von einem etwaigen Conclave die Papstwahl ungiltig machen würde. In einem interessanten eigenhändigen Schriftstücke, das Herr Cartwright in der Corsinischen Bibliothek gefunden hat, erwägt der Papst alle Gründe für und gegen, und kommt zu dem Schlusse, daß Coscia seines Stimmrechtes nicht beraubt werden könne. In der That wurde er bei der eintretenden Papstwahl von 1740 aus dem Gefängniß ins Conclave, und nach beendigtem Conclave wieder ins Gefängniß zurückgebracht.

Dies sind die wichtigsten, obgleich nicht die einzigen Beispiele, die Herr Cartwright für seine Behauptung anführt. Sie sind gewichtig genug, und dennoch tragen wir Bedenken uns seiner Ansicht unbedingt anzuschließen. Denn wenn es von der einen Seite nicht an Bullen fehlt, die das Stimmrecht der Cardinäle für unantastbar erklären, so gibt es andererseits auch solche, durch welche Cardinäle ihres Stimmrechtes beraubt wurden, und die wirklich ausgeführt sind. Der Fall des Cardinals Antici, den uns Herr Cartwright selbst (S. 142) mittheilt, scheint uns zu diesen zu gehören. Es ist allerdings wahr, daß Antici darum gebeten hatte, seiner Würde als Cardinal entkleidet zu werden. Das canonische Recht läßt aber keine bloße Entsagung zu, und wenn Antici überhaupt seines Wahlrechtes verlustig geworden ist, so kann es nur die Folge des gegen ihn gerichteten Breves des Papstes Pius VI. vom 7. September 1798 gewesen sein. Daß aber nach der Ansicht der Kirche Antici sein Wahlrecht verloren hat, kann nicht bezweifelt werden, da er bei der Papstwahl von 1823, an der er Theil zu nehmen versuchte, entschieden zurückgewiesen wurde. Ein anderer Fall ist der der fünf Cardinäle, die beim schismatischen Concil von Pisa zugegen waren. Sie wurden von Julius II. degradirt, ihres Stimmrechtes für verlustig erklärt, und haben nicht bei der Wahl von Leo X. mitgestimmt, ohne dadurch seine Wahl ungiltig zu machen.

Diese Beispiele müssen uns hier genügen. Die Sache scheint nach dem Gesagten so zu stehen: für Beides, die Unantastbarkeit des Wahlrechtes und den Verlust desselben können Präcedenzfälle aufgefunden werden, und wir glauben, daß Herr Cartwright zu weit geht, wenn er Pius IX. vorwirft, ein „unwiderrufbar erworbenes Vorrecht“ der Cardinäle bei Seite ge-

setzt zu haben. Wenn, wie es den Anschein hat, Cardinal Andrea sich mit dem Papst ausöhnt und wieder in seine Würden restituirt ist oder wird, dann ist, so weit der Rechtspunkt in Betracht kommt, sein Fall kaum unterschieden von dem der Cardinäle Saoli und Soderini unter Leo X. Außerdem: was ein Papst plena potestate bestimmt, kann er selbst oder ein Nachfolger plena potestate aufheben. Die Papstgeschichte ist voll solcher Fälle.

Wenngleich wir in einem Punkte wenigstens nicht ganz die Ansicht von Herrn Cartwright theilen, so sind wir weit davon entfernt, seiner Auffassung alle Berechtigung abzusprechen. Im Gegentheile glauben wir, daß sie um so mehr Beachtung verdient, als namhafte Rechtsgelehrte am Hofe zu Rom dieselbe theilen.

Da wir uns bei dem interessanten Falle von Cardinal Andrea so lange aufgehalten haben, fehlt uns der Raum, von den anderen Gegenständen, die im Buche behandelt sind, zu sprechen. Wir wollen daher nur kurz bemerken, daß dieses Werk keine sogenannte Gelegenheitschrift im engeren Sinne des Wortes ist, das heißt, sich nicht bloß auf die Punkte beschränkt, die bei irgend einem speciellen Fall zur Sprache kommen dürften. Es ist ein kurzer aber vollständiger Abriss aller geltenden Bestimmungen, die auf Papstconclaven Bezug haben, oft durch interessante historische Beispiele und Skizzen erläutert. Wir kennen kein anderes Buch, durch das sich der Leser mit so wenig Mühe ein Bild von einer Papstwahl machen könnte. Daß es zeitgemäß ist, braucht kaum erwähnt zu werden. Papst Pius IX. wird am 13. Mai 76 Jahr alt, und von der Wahl seines Nachfolgers wird das Geschick der katholischen Kirche abhängen, die sich jetzt in einer Lage befindet, welche kaum lange fort dauern kann.

Aus Paris.

April 1868.

Von dem, der aus Frankreich an Deutsche schreibt, verlangt man zwei Dinge: er soll berichten, was die Franzosen treiben und wie sie über ihre eigenen Angelegenheiten denken, und er darf nicht vergessen, Nachricht davon zu geben, welche Stellung man hier zu Lande Deutschland gegenüber einnimmt.

Wenn es in gewissem Sinn wahr ist, daß die Franzosen immer beschäftigt werden müssen, daß eine Regierung Frankreichs nichts mehr zu fürchten habe, als daß dies Volk, namentlich die Pariser sich langweilen, so ist es gewiß interessant darüber klar zu werden, ob hier in diesem Augenblick Langweile herrscht oder droht, oder was die Gemüther beschäftigt und ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt.